

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Sand, Schotter und Kies

1. Lieferungen erfolgen nur auf Grund der nachstehenden Lieferbedingungen, die durch Auftragserteilung vollinhaltlich anerkannt gelten und für Lieferant (Auftragnehmer, kurz AN) und Besteller (Auftraggeber, kurz AG) verbindlich sind. Sie gelten auch für alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Nachlieferungen. Abweichungen bzw. Ergänzungen zu den Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den AN. Einkaufsbedingungen des AG haben keine Gültigkeit, selbst dann nicht, wenn in diesen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt wird.
2. Gegenstand der Lieferung sind Sand-, Schotter-, Stein- und Splittmaterialien. Bei Bestellung und Lieferung von CE-zertifizierten Materialien garantiert der AN, dass diese die in der Norm angegebenen Eigenschaften haben. Erfolgt am Lieferschein keine Bezeichnung nach CE Norm, so handelt es sich um kein CE-zertifiziertes Material.
3. Mündlich vereinbarte Liefertermine bzw. Lieferfristen sind freibleibend. Der AN ist erst dann im Verzug, wenn ihm schriftlich eine 24-stündige Nachfrist gesetzt wurde. Für Schäden infolge Termin- bzw. Fristüberschreitung haftet der AN nur im Falle grober Fahrlässigkeit.
4. Für jeden einzelnen Auftrag oder Abruf bleibt die Vereinbarung der Lieferfrist vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt geht die Überschreitung der Lieferfrist zu Lasten des AGs. In diesem Fall sind Schadenersatzansprüche für verzögerte Lieferungen ausgeschlossen.
5. Die den Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten dem AN gegenüber als zur Abnahme und zur Bestellung bevollmächtigt. Liegt eine solche Bevollmächtigung nicht vor, haftet der Unterzeichner des Lieferscheines persönlich. Die Aufzeichnungen des Lieferscheines sind auch dann maßgebend, wenn, infolge Abwesenheit des AGs, seiner Bevollmächtigten oder einer seiner Leute, der Lieferschein nicht unterfertigt wird.
6. Der Versand erfolgt auf Gefahr des AGs, dies gilt auch dann, wenn die Transportkosten im Preis inbegriffen sind, ferner unabhängig davon, von wem der Transport durchgeführt wird, es sei denn, der ANs hat die Auswahl des Transporteurs nicht mit der erforderlichen Sorgfalt getroffen. Stehzeiten des Fuhrwerkes, die durch Verzögerungen entstehen, welche der AG zu verantworten hat, gehen zu Lasten des AG.
7. Bei Lieferungen durch Fahrzeuge des AN müssen diese auf guter und ausreichend befestigter Straße an die Übergabestelle heranfahren können. Die Entladung muss unverzüglich bei Ankunft auf der Baustelle möglich sein. Der AN fährt von der öffentlichen Straße an die Entleerestelle nur unter der Voraussetzung und unter der ausdrücklichen Zusicherung des Bestellers, dass diese Strecke für das Befahren durch Fahrzeuge des AN geeignet ist. Von der Zufahrt ausgehende Gefahren und Zufälle sind vom AG zu vertreten.
8. Der AG hat die vom AN angelieferten Materialien vor Verwendung/Verarbeitung zu prüfen und den AN bei sonstigem Verlust von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen von allfälligen Mängeln unverzüglich schriftlich zu verständigen. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn die gelieferte Ware der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht geeignet ist. Bei behebbaren Mängeln steht es dem AN frei, entweder durch eine angemessene Minderung des Entgeltes oder die Verbesserung oder den Nachtrag des Fehlenden den Auftrag zu erfüllen.
9. Für vom AN verschuldete Schäden haftet dieser nur im Falle der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes. Bei leichter Fahrlässigkeit ist der Ersatz von Schäden, die auf eine mangelhafte oder verspätete Lieferung zurückzuführen sind, ausgeschlossen.
10. Die Preise gelten grundsätzlich ab Werk. Die Preiserstellung erfolgt auf Grund der am Tage der Anbotserstellung geltenden Kostenbestandteile. Sollten sich diese ändern, dann ändern sich verhältnismäßig auch die Preise. Die Preisangabe gilt für die im Lieferschein angeführte Maß- oder Gewichtseinheit.
11. Die für die Lieferungen zu entrichtenden Entgelte sind an dem der Auslieferung folgenden Tag zur Zahlung fällig. Vom AN gewährte Skonti sind den Fakturen zu entnehmen. Skontofristen verstehen sich ab Fakturdatum. Skonti dürfen nur dann abgezogen werden, wenn nicht andere Forderungen aus Lieferungen oder Verbindlichkeiten aus Wechseln offen sind. Die Fakturen sind für uns spesenfrei zu begleichen. Bei Überschreitung des in der Faktura angegebenen Nettzahlungszieles werden Verzugszinsen ab dem Tage der Lieferung von 4% über der jeweiligen Bankrate, mindestens aber 12% p.a. in Anrechnung gebracht. Bei Zahlungsverzug hat der AG sämtliche mit der Einmahlung und Hereinbringung der fälligen Beträge verbundenen Spesen und Kosten, einschließlich der durch den Zahlungsverzug entstehenden außergerichtlichen Anwalts- und Inkassokosten, zu ersetzen. Für die Verrechnung gelten die Maße und Gewichte laut Lieferschein.
12. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher mit der Lieferung im Zusammenhang stehenden Forderungen Eigentum des AN. Wird die Ware verarbeitet oder mit den anderen Gegenständen verbunden, ist der AN Miteigentümer an der neuen Sache in Höhe des Anteils, der sich aus dem Wert der verarbeitenden Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Der AG ist berechtigt, die Ware im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr weiterzugeben, solange er mit der Zahlung nicht im Verzug ist. Bauwerke, welche zur Gänze oder in Teilen mit Waren des AN hergestellt wurden, dürfen erst nach vollständiger Zahlung der Forderungen des AN übergeben werden. Der Käufer tritt bereits jetzt - ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf - die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller Forderungen des AN mit allen Nebenrechten an den AN ab, und zwar in Höhe des Wertes der Lieferung. Dies gilt entsprechend bei Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung. Werden Waren des AN oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten, so tritt der Käufer schon jetzt seine dafür erworbenen Forderungen, die auch seine übrigen Leistungen decken können, mit allen Nebenrechten an den AN ab, und zwar in der Höhe des Wertes der Materiallieferung des AN.
13. Soweit vom AN gefordert, hat der in Verzug geratene Käufer, die Abtretung seinen Schuldern anzuzeigen, dem AN die Geltendmachung seiner Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der Käufer weder verpfänden, noch sicherungshalber übereignen. Bei Lieferungen in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung der Saldoforderung des AN. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der AG. Bei Zahlung durch den Debitoren - Zessus ist der AN berechtigt, die entstandenen Kosten der Einforderung vom AG zu fordern. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Fakturenwert der gelieferten Ware begrenzt. Die Lieferungen erfolgen mit größtmöglicher Sorgfalt.
14. Die Nichteinhaltung des Zahlungsverzuges berechtigt den AN, den vollen Listenpreis bzw. gewährte Nachlässe nachzuverrechnen. Bei Nichteinhaltung des Zahlungsverzuges werden alle offenen Forderungen des AN an den AG, insbesondere auch gestundete, fällig. Der AN ist in diesem Fall berechtigt, von den Lieferverpflichtungen zurückzutreten.
15. Erfüllungsort ist der Sitz der AN. Die Lieferung gilt als erfüllt, sobald die Liefergegenstände versand- bzw. abholbereit gemeldet sind.
16. Bei allen Streitigkeiten aus der Erfüllung des Geschäftsabschlusses ist das für den Sitz des AN zuständige ordentliche Gericht maßgebend. Es gilt österreichisches Recht.
17. Sofern die Lieferung durch Beladung eines Lastkraftwagens des AG oder eines von ihm Beauftragten (Frachtführer) erfolgt, haben dessen Lenker bzw. Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das nach dem Kfz höchstzulässige Gesamtgewicht nicht überschritten wird. Es wird festgestellt, dass im Sinne des §109 Abs. 1 a des KfG der Belader keinesfalls anordnungsbefugt ist und hält der Besteller (Frachtführer) den AN hinsichtlich

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Sand, Schotter und Kies

sämtlicher Nachteile, die diesem aus einer Überladung entstehen könnten, schad- und klaglos.

18. Für Verbrauchergeschäfte im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten vorstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen mit der Einschränkung, dass Schadenersatz bzw. Gewährleistungsausschlüsse oder Beschränkungen nur gelten, soweit sie für Verbrauchergeschäfte zulässig sind.
19. Änderungen der ABG können vom AN jederzeit vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam.